



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

per Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Frau. Josefine Noack-Wolf
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

THÜR. LANDTAG POST
22.12.2020 12:14

32195/2020

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13. November 2020

Datum
22. Dezember 2020

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten – Bestenauslese

Mündliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau.Noack-Wolf,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum mündlichen Anhörungsverfahren.

Zu II. „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“

Der tbb begrüßt ausdrücklich dieses Vorhaben. Ehrenamt ist eine wichtige Säule, ohne die der Staat vielfach an verschiedenen Stellen nicht mehr existieren könnte. Daher sollte der Staat ihm mit dem höchsten Respekt begegnen. Das heißt für uns, dass Ehrenamtlich Tätige in allen Angelegenheiten rund um das Ehrenamt weitestgehend entlastet werden sollten, sei es in Haftungsfragen, dem Versicherungsschutz oder auch den Arbeitsmaterialien, die sie selbstbesorgt einsetzen, um das Ehrenamt überhaupt ausüben zu können.

Zu III. „Bestenauslese“

Zu Frage 1.

Der Freistaat Thüringen muss sich an seiner Verfassung messen lassen. Vielfach reicht es nicht, für das eigene Selbstverständnis, allein auf das Grundgesetz zu verweisen. So spiegelt doch auch eine Verfassung das eigene Selbstbild und Grundverständnis. Das Prinzip der Bestenauslese bestimmt die Personalauswahl für den öffentlichen Dienst und legt den Grundstein für einen möglichst wirksamen Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Natürlich befürwortet der tbb die Aufnahme des Gebotes der Bestenauslese in der Thüringer Verfassung.

Zu Frage 2.

Nach Artikel 33 Absatz 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Diese Verfassungsbestimmung dient dem öffentlichen Interesse daran, dass nur die geeignetsten Personen für ein öffentliches Amt ausgewählt werden. Darüber hinaus gewährt sie auch dem geeignetsten Bewerber einen Anspruch, ein subjektives Recht darauf, ausgewählt zu werden. Wenn Art. 33 Abs. 2 GG Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu den einzigen Auswahlkriterien macht, dann bedeutet das im Umkehrschluss: Andere Kriterien dürfen bei der Auswahl nicht herangezogen werden, also weder Geschlecht, Abstammung noch ethnische Herkunft, weder Behinderung, Religion noch politische Anschauungen, auch Herkunft, Beziehungen oder die sexuelle Identität dürfen keine Rolle spielen.

Die Vorbildfunktion des Staates verlangt von ihm in seiner Funktion als Arbeitgeber eine hohe Aktivität hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des GG im Allgemeinen und des Sozialstaatsprinzips im Speziellen. Ein Staat, dessen Bevölkerung zu 20 Prozent einen Migrationshintergrund besitzt, sollte demnach die Integration, Teilhabe und Chancengleichheit dieser Menschen beim Zugang zum öffentlichen Amt als Aufgabe ernst nehmen.

Obwohl das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu den verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört, können nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz und den entsprechenden Beamtengesetzen der Länder nur Deutsche und neuerdings auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Beamte eingestellt werden. Für Nicht-EU-Staatsangehörige, und das ist die weitaus überwiegende Mehrzahl der in Deutschland lebenden Ausländer, können nur Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Betreffenden ein „dringendes dienstliches Bedürfnis“ besteht. Ein solches „dringendes Bedürfnis“ wurde bislang nur für den Hochschulbereich und für den Polizeivollzugsdienst anerkannt.

Im Angestellten- und Arbeiterbereich des öffentlichen Dienstes sind Ausländerinnen und Ausländer Deutschen rechtlich zwar gleichgestellt, die Zahlen und Fakten belegen jedoch, dass besonders für den Angestelltenbereich auch hier Barrieren bestehen, die der Gesetzgeber, aber auch der Arbeitgeber öffentlicher Dienst, bewusst und gezielt angehen muss.

Aus dem 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration kann man entnehmen: „Vielfalt im öffentlichen Dienst ist immer noch keine Selbstverständlichkeit. Gleichwohl sind Vielfaltsmanagement und die interkulturelle Öffnung für viele öffentliche Organisationen wichtige Zukunftsaufgaben geworden. Vielfaltskompetenzen tragen zum Erfolg von Verwaltungshandeln bei. Das heißt, der öffentliche Dienst profitiert von Mehrsprachigkeit, interkulturellen Kompetenzen und Erfahrungswissen seiner kulturell unterschiedlich geprägten Angestellten, Beamtinnen und Beamten. Der öffentliche Dienst ist in der Verantwortung, dass sich die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft auch in der Verwaltung widerspiegelt. Die Behörden sind in doppelter Hinsicht gefragt: als moderner Arbeitgeber im Wettbewerb um die besten Köpfe sowie als bürgerorientierter Dienstleister. Neben der Erhöhung der Repräsentanz bei den Beschäftigten besteht die Verantwortung darin, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten und alle Bevölkerungsgruppen einzubeziehen.“

Der tbb und die in ihm verbundenen 34 Fachgewerkschaften sprechen sich dafür aus, dass die Vorbildfunktion des Staates, Vielfalt zu fördern und sich kulturell zu öffnen, gestärkt werden muss. Vorbild und Vorreiter zu sein, bedeutet, auch selbst die Initiative zu ergreifen.

Zu Frage 3

Nach unserer Einschätzung kann die jetzt gefundene Formulierung „(2) Jeder Bürger hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt“, nicht dazu führen, den öffentlichen Dienst im beschriebenen Maße vielfältiger zu gestalten.

In § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung findet man eine Definition von Bürger, die dem Zweck der Gesetzesbegründung zu wieder läuft: „Bürger der Gemeinde ist jeder Einwohner, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.“ In Artikel 116 Abs. 1 GG heißt es: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Ausweislich des Art. 116 Abs. 1 GG sind hierunter Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu verstehen, ohne dass es darauf ankäme, ob diese Personen einen Migrationshintergrund besitzen oder nicht. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR-Abkommens besitzen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b BeamtStG), Staatsangehörige eines Drittstaates im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BeamtStG sind oder wegen eines dringenden dienstlichen Interesses eine Ausnahme gewährt wird (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG).

Für Tarifbeschäftigte gelten grundsätzlich keine Staatsangehörigkeitserfordernisse.

Zu Frage 8.

Das Prinzip der Bestenauslese kann eingeschränkt werden durch das sogenannte Stellenbewirtschaftungsermessen des Dienstherrn. Stellenbewirtschaftung ist die Steuerung des Personalbestandes auf der Grundlage der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen und der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Stellen Sie sich einfach ein Tableau vor, auf dem Sie Personen hin- und herschieben, um Lücken zu schließen, neue Aufgaben zu erfüllen etc.. Nun kann sich der Dienstherr bei der Stellenbewirtschaftung dafür entscheiden, eine bestimmte vakante Stelle nur mit einem Bewerber aus dem vorhandenen Personalbestand zu besetzen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn insgesamt zu viel oder genügend Personal vorhanden ist und man keine zusätzlichen Personalkosten durch die Einstellung eines Bewerbers außerhalb des Personalbestandes, durch eine sogenannte Außeneinstellung verursachen will. Praxisrelevant wird dies vor allem bei der Besetzung von Beförderungsstellen, also Stellen die voraussetzen, dass man zuvor schon ein anderes Amt bekleidet hat.

Zu Frage 16

Nach Auffassung des tbb ist die vorgesehene Änderung nicht allein ausreichend, um einen Mehrwert zu Art. 33 GG darzustellen.

Trotz der prekären Finanzsituation der öffentlichen Haushalte sind die politisch Verantwortlichen von Bund, Ländern und Kommunen aufgefordert, spätestens jetzt die Weichen für eine Personal- und Organisationspolitik in den öffentlichen Diensten zu stellen, die den Belangen eines interkulturellen Gemeinwesens gerecht wird. Das bedeutet neben einer vernünftigen Einbürgerungspolitik vor allem folgendes:

1. Rechtliche und administrative Zugangsbarrieren zum öffentlichen Dienst müssten durch entsprechende Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Bundesebene und nachfolgend des Thüringer Beamtengesetzes abgebaut werden, um Nichtdeutschen den Zugang zu Beamten-Positionen auch mit hoheitsrechtlichen Aufgaben generell und nicht nur in Ausnahmefällen zu öffnen.
2. Die Verfahren und Kriterien zur Auswahl und Einstellung von Bewerbern müssten so modifiziert werden, dass interkulturellen Kompetenzen sowie der Kenntnis von Migrantensprachen zumindest dort immer der ihnen zustehende Stellenwert eingeräumt wird, wo diese Qualifikationen bei der Integrationsarbeit im öffentlichen Dienst wichtig ist.
3. Um Nichtdeutschen eine Chancengleichheit beim qualifizierten Gebrauch deutscher Wort- und Schriftsprache zu geben, sollte eine entsprechende berufsbegleitende Nachqualifizierung möglich gemacht werden.

4. Ausschreibungen müssten grundsätzlich darauf hinweisen, dass die Bewerbung von Migrantinnen und Migranten erwünscht ist.

Eine entsprechende umfassende Sachdiskussion sollte auf allen Ebenen weiter vorangetrieben werden - und möglichst bald zu praktischen Lösungen führen. Denn: Es darf nicht erst gehandelt werden, wenn die dramatische Zwangslage offener interkultureller Konflikte da ist.

Es gibt nach unserer Auffassung keinen öffentlichen Dienst für die **Deutschen**, sondern nur einen öffentlichen Dienst für die **Menschen in Deutschland**. Der öffentliche Dienst muss in allen Lebenssituationen, bei der Gleichstellung aller Geschlechter, bei der Inklusion und erst recht bei der Integration eine Vorreiterrolle bei der Ausbildung und Einstellung übernehmen.

Dies ist bisher in nicht ausreichendem Maße erfolgt.

Wir möchten an dieser Stelle mit einem wichtigen Zitat aus einem der wohl berühmtesten Grundgesetz-Kommentare (Dürig, Günter (1996) in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter: Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, München: Beck, Art. 3.) enden: *„Ich der Staat stelle bei Dir Beamten deswegen und nur deswegen nicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse usw. ab, damit und wenn auch Du Beamter dem Bürger gegenüber nicht nach diesen Merkmalen differenzierst, denn dies fordert der Bürger von mir gem. Art. 3 III als grundrechtsverpflichtendem Staat.“*

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender